

Änderung der Anlagebedingungen für den Investmentfonds
First Private Systematic Flows
per 1. Mai 2023

First Private Systematic Flows EUR S – ISIN DE000A0Q95R0
First Private Systematic Flows EUR I – ISIN DE000A0Q95S8
First Private Systematic Flows EUR R – ISIN DE000A0Q95T6

Sehr geehrter Anleger,

in Ihrem Depot verwahren Sie Anteile des Investmentfonds „First Private Systematic Flows“. Wir, die FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, möchten uns auf diesem Weg für Ihr Vertrauen herzlich bedanken und Sie über Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen dieses Investmentfonds informieren.

Die Anlagepolitik des Investmentfonds wird hinsichtlich der Erwerbbarkeit von Green Bonds wie folgt erweitert:

- Die 75%-Quote für sog. Green Bonds soll zukünftig nicht nur für Wertpapiere sondern auch für Geldmarktinstrumente gelten, um zu verhindern, dass durch das OGAW-Sondervermögen First Private Systematic Flows gehaltene Wertpapiere, die als Green Bonds einzustufen sind, vorzeitig, d.h. 397 Tage vor dem Laufzeitende, veräußert werden müssen, ohne dass sich an der Taxonomiefähigkeit dieser Instrumente etwas ändert.
- Darüber hinaus soll das OGAW-Sondervermögen First Private Systematic Flows durch die Streichung des Wortes „verzinsliche“ in die Lage versetzt werden, sog. „Null-Kupon-Anleihen“ zu erwerben, die bei Green Bonds nicht unüblich sind.
- Das OGAW-Sondervermögen First Private Systematic Flows soll ferner in die Lage versetzt werden zu mehr als 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Green Bonds des Emittenten Republik Österreich, die aus Sicht der Gesellschaft zu attraktiven Konditionen emittiert werden, zu investieren.

Infolgedessen wird § 2 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 8 der Besonderen Anlagebedingungen entsprechend geändert.

Die Änderung von § 2 Absatz 6 der Besonderen Anlagebedingungen folgt aus der vorgenannten Erweiterung der Anlagemöglichkeit des OGAW-Sondervermögens First Private Systematic Flows und ist erforderlich, um Geldmarktinstrumente, die als Green Bonds einzustufen sind, nicht unter die 25%-Quote für Geldmarktinstrumente fallen zu lassen.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen per 1. Mai 2023 sind die Folgenden:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in ~~verzinsliche~~ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt, soweit diese nach den Emissionsbedingungen Projekte für den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere ökologische Nachhaltigkeitsprojekte finanzieren, insbesondere in den folgenden Bereichen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der Artenvielfalt oder Kreislaufwirtschaft (sog. Green Bonds). Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf diese und die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

§ 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten, soweit diese nicht nach dem vorstehenden Absatz 2 erworben werden dürfen, ist bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der AAB möglich. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf diese und die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

§ 2 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

(8) Die Gesellschaft kann in Wertpapiere der folgenden Emittenten mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:

- Bundesrepublik Deutschland
- Republik Österreich
- Frankreich
- Europäische Union
- Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 1. Mai 2023 in Kraft.

Sollten Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie jederzeit Ihre Anteile wie üblich gegen Auszahlung des für den Rückgabezeitpunkt geltenden Rücknahmepreises zurückgeben.

Die aktuelle Ausgabe des Verkaufsprospektes und des Basisinformationsblatts des Investmentfonds sind im Internet unter www.first-private.de oder bei der FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, Westhafenplatz 8, 60327 Frankfurt am Main, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Frankfurt am Main im März 2023

FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH
Die Geschäftsführung

Gegenüberstellung der Änderungen
der Besonderen Anlagebedingungen

Alte Fassung	Änderung	Neue Fassung
§ 2 der Besonderen Anlagebedingungen		
	<p>(2) Mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in <u>verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</u> angelegt, soweit diese nach den Emissionsbedingungen Projekte für den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere ökologische Nachhaltigkeitsprojekte finanzieren, insbesondere in den folgenden Bereichen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der Artenvielfalt oder Kreislaufwirtschaft (sog. Green Bonds). Die in Pension genommenen Wertpapiere <u>und Geldmarktinstrumente</u> sind auf diese und die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</p>	<p>(2) Mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt, soweit diese nach den Emissionsbedingungen Projekte für den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere ökologische Nachhaltigkeitsprojekte finanzieren, insbesondere in den folgenden Bereichen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der Artenvielfalt oder Kreislaufwirtschaft (sog. Green Bonds). Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf diese und die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</p>
	<p>(6) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten, <u>soweit diese nicht nach dem vorstehenden Absatz 2 erworben werden dürfen</u>, ist bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der AAB möglich. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf diese und die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</p>	<p>(6) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten, soweit diese nicht nach dem vorstehenden Absatz 2 erworben werden dürfen, ist bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der AAB möglich. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf diese und die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</p>
	<p>(8) Die Gesellschaft kann in Wertpapiere der folgenden Emittenten mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesrepublik Deutschland – <u>Republik Österreich</u> – Frankreich 	<p>(8) Die Gesellschaft kann in Wertpapiere der folgenden Emittenten mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesrepublik Deutschland – Republik Österreich – Frankreich



	<ul style="list-style-type: none">- Europäische Union- Vereinigte Staaten von Amerika.	<ul style="list-style-type: none">- Europäische Union- Vereinigte Staaten von Amerika.
--	---	---